

Referentenentwurf zur 5. Verordnung zur Änderung der Frequenzverordnung – Stellungnahme Hessisches Polizeipräsidium für Technik (HPT)

Das Hessische Polizeipräsidium für Technik bewertet den Referentenentwurf wie folgt:

1. Breitbandfrequenzen LTE-Band 71

Betroffen ist der Frequenzbereich 470 – 696 MHz (UHF-Band). Einen gewissen Anteil aus diesem Frequenzbereich, das standardisierte LTE-Band 71, möchten die BOS mit der WRC im Jahr 2031 (WRC-31) zugeteilt bekommen. In einer technischen Arbeitsgruppe wird bereits jetzt gemeinsam mit dem Rundfunk und dem BMVg an einer gemeinsamen nationalen Nutzung des LTE-Bandes vor der WRC-31 gearbeitet.

Es soll nun in der Spalte „Zuweisung an Funkdienste“ die Angabe „Mobiler Landfunkdienst D296“ durch die die Angabe „Mobilfunkdienst außer mobiler Flugfunkdienst D296“ (Referentenentwurf Teil A - Artikel 1 Abs. 3 lfd. Nr. 28 sowie Teil B - Artikel 1 Abs. 4 lfd. Nr. 9) ersetzt werden. Dies betrifft die sogenannte Air-Ground-Air-Versorgung, beispielsweise die Kommunikation von Hubschraubern der Polizei und Rettungsdiensten mit Leitstellen bzw. Einsatzkräften am Boden.

Für die BOS würde es bei einer Nutzung des UHF-Bandes vor der WRC-31 bedeuten, dass die Air-Ground-Air-Versorgung in diesem Frequenzbereich nicht möglich bzw. der Frequenzbereich auch nach einer Widmung zu Gunsten der BOS im Zuge der WRC 31 (und weiteren nationalen Regulierung) unter dieser Maßgabe nicht nutzbar wäre.

Zur WRC-31 wird dieser Frequenzbereich voraussichtlich international und danach auf europäischer Ebene neu reguliert. Daher bedarf es derzeit keiner neuen Definition. Diese kann nach Abschluss der Diskussion in einer späteren Änderung der Frequenzverordnung vorgenommen werden.

Es wird empfohlen, im Referentenentwurf Teil A - Artikel 1 Abs. 3 lfd. Nr. 28 sowie im Teil B - Artikel 1 Abs. 4 lfd. Nr. 9 zu streichen und die fortlaufende Nummerierung neu anzupassen.

2. Breitbandfrequenzen LTE-Band 28 und 68

Diese zwei Frequenzbereiche wurden den BOS und der Bundeswehr gewidmet.

- Frequenzband 28: 733-736 MHz (Uplink) und 788-791 MHz (Downlink)
- Frequenzband 68: 698–703 MHz (Uplink) und 753–758 MHz (Downlink)

Dabei wird die Nutzungsbestimmung D312B mit der 5. Änderung der Frequenzverordnung neu eingeführt (Referentenentwurf Teil A – Artikel 1 Abs. 3 lfd. Nr. 29).

Diese Änderung würde für die BOS bedeuten, dass eine Air-Ground-Air-Versorgung in diesem, den BOS und der Bundeswehr bereits gewidmeten Frequenzbereich, nicht möglich wäre. Es wird empfohlen, im Referentenentwurf Teil A - Artikel 1 Abs. 3 Nr. 29 zu streichen und die fortlaufende Nummerierung neu anzupassen.

gez. 